

MINISTERIALBLÄTT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

16. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 17. April 1963

Nummer 37

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
2020		Berichtigung zum RdErl. d. Innenministers v. 7. 3. 1963 – III A 2 – 900/63 (MBL. NW. S. 294) Aufwandsentschädigungen für Amtsdirektoren als ehrenamtliche Gemeindedirektoren amtsangehöriger Gemeinden	388
203001	14. 3. 1963	Gem. RdErl. d. Innenministers u. d. Finanzministers Abordnung und Versetzung von Beamten innerhalb des Dienstbereichs des Landes	388
71317	20. 3. 1963	RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers Azetylen-Anlagen: hier: Explosionen und Schadensfälle	388
8300	25. 3. 1963	RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers Durchführung des Bundesversorgungsgesetzes; hier: Wegfall der Fristvorschriften (§§ 56 bis 59 BVG a. F.) durch das Erste Neuordnungsgesetz	393

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Seite	
Innenminister		
27. 3. 1963	Bek. – Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Gemeinde Altlünen und der Stadt Lünen über den gemeinsamen Kommunalfriedhof (Altlünen–Lünen)	393
20. 3. 1963	Bek. – Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises der Zentralen Besoldungs- und Versorgungsstelle im Geschäftsbereich des Innenministeriums NW (ZBVIM)	395
	Personalveränderung	395
Notiz		
18. 3. 1963	Erteilung des Exequaturs an den Spanischen Generalkonsul, Herrn Ramon Garcia-Trelles y Dominguez	395
Hinweise		
	Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen	
	Nr. 14 v. 25. 3. 1963	396
	Nr. 15 v. 29. 3. 1963	396
	Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen	
	Nr. 7 v. 1. 4. 1963	397
Nachrichten aus dem Landtag Nordrhein-Westfalen		
	Gesetzentwürfe, Anträge und Interpellationen – Neuringänge	398

2020

L**Berichtigung**

Betrifft: RdErl. d. Innenministers v. 7. 3. 1963 — III A 2 — 900/63 (MBI. NW. S. 294)

Aufwandsentschädigungen für Amtsdirektoren als ehrenamtliche Gemeindedirektoren amtsangehöriger Gemeinden

Im zweiten Absatz, Satz 4, muß es statt „Art. 70“ richtig heißen „Art. 78“.

Im ersten Satz des vierten Absatzes muß hinter das Wort „Amtsdirektors“ ein Komma gesetzt werden.

— MBI. NW. 1963 S. 388.

203001

Abordnung und Versetzung von Beamten innerhalb des Dienstbereichs des Landes

Gem. RdErl. d. Innenministers — II A 1 — 25.26 — 96/63 — u. d. Finanzministers — B 1110 — 5347/IV/63 — v. 14. 3. 1963

Nach dem seit 1. 9. 1957 einheitlich und unmittelbar für alle Dienstherren im Bundesgebiet geltenden § 123 Abs. 2 Beamtenrechtsrahmengesetz und nach § 28 Abs. 2 Satz 3, § 29 Abs. 2 Satz 1 Landesbeamten gesetz wird die Abordnung oder Versetzung eines Beamten von einem Dienstherrn zu einem anderen Dienstherrn von dem abgebenden Dienstherrn verfügt. Die genannten Vorschriften gelten unmittelbar nur für Abordnungen und Versetzungen, die mit einem Dienstherrnwechsel verbunden sind. Der diesen Vorschriften zugrunde liegende allgemeine Rechtsgedanke gilt jedoch auch für die Abordnungen und Versetzungen innerhalb des Bereichs eines Dienstherrn. Für die Abordnung und Versetzung von Beamten ist daher in allen Fällen die **abgebende Stelle** zuständig.

Es wird gebeten, schon jetzt hiernach zu verfahren. Die frühere Regelung in der DV Nr. 2 Satz 4 zu § 35 DBG ist nicht mehr anzuwenden. Die Frage, welcher Dienstvorgesetzter im Einzelfall die Versetzung verfügt, bleibt der besonderen Regelung vorbehalten.

An alle Behörden und Einrichtungen, die Gerichte und Hochschulen des Landes.

— MBI. NW. 1963 S. 388.

71317

Azetylen-Anlagen; hier: Explosionen und Schadensfälle

RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 20. 3. 1963 — III A 2 — 8597 — (III 12/63)

In Ergänzung der Anweisung zur Erstattung von Sofortberichten über besonders bedeutsame Vorkommnisse (Nr. 1.1 und 1.11 des RdErl. v. 7. 12. 1962 — SMBI. NW. 285 —) bestimme ich unter Aufhebung aller Runderlasse, die die Berichterstattung über Explosionen und Schadensfälle durch Azetylen betreffen, folgendes:

1. Über alle Explosionen und Schadensfälle von Azetylen-Anlagen, die gemäß § 24 der Azetylenverordnung oder gemäß § 4 der Sicherheitstechnischen Richtlinien für Azetylenfabriken — RdSchr. v. 18. 1. 1949 — gemeldet werden oder in anderer Weise den Staatlichen Gewerbeaufsichtsämtern zur Kenntnis gelangen, ist — unbeschadet der Nr. 1.1 d. RdErl. v. 7. 12. 1962 — zu berichten. Die Berichterstattung hat sich auch auf Raumexplosionen durch Azetylen, Zerknalle von Kartätschmeln und dgl. zu erstrecken.
2. Für die Berichterstattung ist der als Anlage abgedruckte Berichtsvordruck, der von einschlägigen Formularverlagen bezogen werden kann, zu verwenden. Soweit im Einzelfall, z. B. für die Berichterstattung über eine Raumexplosion, der Berichtsvordruck nicht geeignet ist, ist formlos zu berichten. Die Berichte sind zweifach vorzulegen.
3. Bei Untersuchungen der Explosionen von Azetylenentwicklern sind der Technische Überwachungsverein und die Berufsgenossenschaft zu beteiligen. In den übrigen Fällen bleibt es dem Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt überlassen, zu entscheiden, ob eine Beteiligung dieser Stellen erforderlich ist.
4. In Einzelfällen besonderer Art, z. B. bei Explosionen von Großentwicklern oder bei Explosionen in Azetylenfabriken, kann es zweckmäßig sein, die Bundesanstalt für Materialprüfung — BAM — an der Untersuchung zu beteiligen. Hierzu verweise ich auf die Bek. v. 2. 11. 1960 (BABl. Fachteil Arbeitsschutz 1960 S. 294). Wird es danach für notwendig gehalten, die BAM zu beteiligen, ist mir evtl. fernmündlich zu berichten, damit ich über den Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung die BAM einschalten kann.

An die Regierungspräsidenten,

Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter;

nachrichtlich:

an die im Lande Nordrhein-Westfalen tätigen Technischen Überwachungsvereine.

Anlage

....., den 19.....

An

in

Bericht über eine Azetylenexplosion

1. Hersteller und Baujahr des Azetylen-Entwicklers:

2. Nähere Angaben über den Azetylen-Entwickler:

a) Bezeichnung:

b) Größe (Karbidfüllung in kg):

c) Ist behördliche Zulassung erfolgt? Angabe der Zulassungsnummer von Entwickler und Wasservorlage:

3. Bauart des Azetylen-Entwicklers:

a) Arbeitsdruck (Überdruck bis 0,2 Atm., über 0,2—0,5 Atm.. über 0,5 Atm.):

b) System (Angabe, ob Einfall-, Wasserzufluß-, Eintauch-, Verdrängungssystem, ob mit oder ohne schwimmende Glocke usw.) *)

c) Ist der Entwicklerraum vom Gasraum des Apparates durch Wasserabschluß getrennt?

4. Aufstellungsraum oder Standort des Azetylen-Entwicklers z. Z. der Explosion:

* Anmerkung zu 3 b. Im Grunde genommen arbeiten Eintauch- und Verdrängungssystem in gleicher Weise, indem Wasser und Karbid zeitweilig miteinander in Berührung gebracht und dann durch den entstehenden Gasdruck voneinander getrennt werden. Beim Eintauchsystem wird dabei der Karbidbehälter gesenkt und gehoben, während beim Verdrängungssystem das Entwicklerwasser abwechselnd zum Karbid tritt und wieder verdrängt wird.

5. Karbid:

- a) Welche Karbidkörnung war für den Entwickler vorgeschrieben?
- b) Welche Karbidkörnung wurde tatsächlich benutzt?
- c) Lieferer und Hersteller des benutzten Karbides:

6. Reiniger:

- a) Welche Reinigungsmasse wurde benutzt?
- b) Lieferer und Hersteller der Reinigungsmasse:

7. Tag und Ort der Explosion, Firma, bei welcher sie stattfand:**8. Verlauf und Art der Explosion:**

(Betriebszustand des Entwicklers. Letzte Karbidfüllung. Wasserstand. Stand der Glocke. Letzte Entschlammung oder Reinigung. Bauart und Verhalten der Wasservorlage und des Brenners. Art der im allgemeinen und z. Z. der Explosion vorgenommenen Arbeiten. Apparateexplosion. Raumexplosion. Explosionsartige Flammenerscheinungen?)

9. Ursache der Explosion:

(Knallgasbildung. Eindringen von Luft in den Entwickler. Eindringen von Sauerstoff in den Entwickler. Austreten von Azetylen aus Apparat oder Leitungen. Selbstzerfall von Azetylen. Zündung. Glühender Karbidschlamm oder Karbidstaub. Funken durch Reibung. Leichtsinn [Streichholz, Zigarette]. Flammenrückschlag vom Brenner her.)

10. Wirkung der Explosion:

a) Verletzung von Personen:

b) Sachschäden (Zustand des Entwicklers, der Wasservorlage, des Brenners, des Reinigers, der Schläuche, des Aufstellungsraumes usw. nach der Explosion):

11. Sonstiges:

.....
(Unterschrift)

8300

**Durchführung des Bundesversorgungsgesetzes;
hier: Wegfall der Fristvorschriften
(§§ 56 bis 59 BVG a.F.)
durch das Erste Neuordnungsgesetz**

RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 25. 3. 1963 —
II B 2 — 4242 (8-63)

Die Fristvorschriften der §§ 56 bis 59 BVG sind mit dem Inkrafttreten des Ersten Neuordnungsgesetzes am 1. 6. 1960 weggefallen. Wenn ein früher gestellter Antrag wegen Fristversäumnis abgelehnt worden ist, ist bei erneuter Antragstellung nach Inkrafttreten des Ersten Neuordnungsgesetzes über den neu geltend gemachten Versorgungsanspruch nach sachlicher Prüfung der Antragsvoraussetzungen und mit sachlicher Begründung zu entscheiden.

Soweit in wegen Fristversäumnis erteilten ablehnenden Bescheiden in den Gründen Ausführungen über sonstige tatbeständliche Voraussetzungen, wie ursächlicher Zusammenhang usw., enthalten sind, haben diese für den neu zu erteilenden Bescheid keinerlei bindende Wirkung, da nur die frühere Entscheidung über die Fristversäumnis rechtsverbindlich bzw. rechtskräftig geworden ist. Dies gilt insbesondere für Feststellungen, die in Ansehung von § 57 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BVG hinsichtlich der Frage des ursächlichen Zusammenhangs getroffen worden sind.

In den Fällen, in denen gleichzeitig mit der Ablehnung wegen Fristversäumnis über die Gewährung eines Härteausgleichs gemäß § 89 BVG entschieden worden ist, haben negative Feststellungen hinsichtlich des ursächlichen Zusammenhangs ebenfalls keinerlei Bindungswirkung. Ich bitte also, in den vorgenannten Fällen die sachlichen Anspruchsvoraussetzungen neu zu prüfen.

An die Landesversorgungsämter Nordrhein und Westfalen.

— MBl. NW. 1963 S. 393.

II.

Innenminister

**Öffentlich-rechtliche Vereinbarung
zwischen der Gemeinde Altlünen und der Stadt Lünen
über den gemeinsamen Kommunalfriedhof
(Altlünen—Lünen)**

Bek. d. Innenministers v. 27. 3. 1963 —
III A 2 — 985-63

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Gemeinde Altlünen und der Stadt Lünen über den gemeinsamen Kommunalfriedhof (Altlünen—Lünen) v. 12. Dezember 1962 und die Genehmigung der Vereinbarung wird nachfolgend nach § 24 Abs. 3 Satz 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit v. 26. April 1961 (GV. NW. S. 190 / SGV. NW. 202) bekanntgemacht.

**Öffentlich-rechtliche Vereinbarung
zwischen der Gemeinde Altlünen und der Stadt Lünen
über den gemeinsamen Kommunalfriedhof
(Altlünen—Lünen)**

Die Gemeinde Altlünen und die Stadt Lünen vereinbaren gemäß §§ 23 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 26. April 1961 — GV. NW. S. 190 / SGV. NW. 202 — folgendes:

Die Gemeinde Altlünen übernimmt es, für sich und die Stadt Lünen auf dem im Grundbuch von Altlünen Blatt 0037 unter laufender Nummer 1 verzeichneten Grundstück Gemarkung Altlünen, Flur 14, Flurstück Nr. 11, einen Kommunalfriedhof in Form eines kombinierten Wald- und Parkfriedhofes mit der Bezeichnung „Kommunalfriedhof Altlünen—Lünen“ nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen anzulegen und zu unterhalten:

§ 1

Die Gemeinde Altlünen und die Stadt Lünen stellen für den Kommunalfriedhof das von dem Grafen von Kanitz

auf der Grundlage des Miteigentums zu gleichen Anteilen erworbene Grundstück Gemarkung Altlünen, Flur 14, Flurstück Nr. 11 zur Verfügung. Die Grunderwerbskosten und die Anteile am Miteigentum sollen nach dem Schlüssel im § 2 geregelt werden. Die Beteiligung am Miteigentum wird demnach dahingehend geändert, daß die Anteile der Gemeinde Altlünen ^{15/50} und die der Stadt Lünen ^{35/50} betragen werden. Die Stadt Lünen wird der Gemeinde Altlünen die bisher aufgewendeten Grunderwerbsmehrkosten erstatten. Die Berichtigung des Miteigentums wird nach Abschluß dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung durch Vertrag geregelt.

Weitere Grundstücke können auf der gleichen Grundlage erworben werden.

Die Gemeinde Altlünen wird in ihrem Bauleitplan für mögliche Erweiterungen Vorratsgelände vorsehen.

§ 2

Die Kosten für die Erschließung und die bauliche Anlage des Friedhofes werden im Verhältnis der Einwohnerzahlen der Gemeinde Altlünen zu denen der Stadt Lünen aufgeteilt, die in dem in § 3 festgelegten Einzugsgebiet des Friedhofes wohnen.

Für alle baulichen Maßnahmen ist vorher das Einverständnis der Stadt Lünen einzuholen.

Bei der Aufteilung der Kosten der bis zur Inbetriebnahme des Friedhofes fertiggestellten Anlagen (Erstanlagen) soll von folgenden Einwohnerzahlen ausgegangen werden:

für die Stadt Lünen	rund 35 000 Einwohner
für die Gemeinde Altlünen	rund 15 000 Einwohner
insgesamt	rund 50 000 Einwohner

Beginnend mit dem 1. Januar 1970 sind dann die Einwohnerzahlen der Gemeinde Altlünen und des Einzugsgebietes des Friedhofes in der Stadt Lünen zu Beginn der durch 5 teilbaren Kalenderjahre zu ermitteln. Die Einwohnerzahlen sind auf volle Tausend abzurunden, und zwar bis 500 nach unten, über 500 nach oben.

§ 3

Auf dem Kommunalfriedhof sollen Tote aus der Gemeinde Altlünen und aus der Stadt Lünen ohne Rücksicht auf Glaubenszugehörigkeit beigesetzt werden. Die Beisetzung soll nicht gemeindeweise und auch nicht nach Religionen getrennt stattfinden.

Das Einzugsgebiet der Stadt Lünen wird auf das Stadtgebiet nördlich des Lippe-Seiten-Kanals begrenzt.

§ 4

Der Kommunalfriedhof soll so angelegt und unterhalten werden, daß er allen an ein würdiges Bestattungswesen zu stellenden Anforderungen genügt. Insbesondere ist eine Friedhofshalle mit den erforderlichen Räumen für Trauerfeiern und ähnliches, für Leichenaufbewahrung und Obduktionen zu errichten. Weiterhin sind eine Wohnung für den Friedhofsverwalter und die für die Unterhaltung des Friedhofes notwendigen Wirtschaftsräume zu bauen.

Die Unterhaltung umfaßt vor allem die Pflege der Gebäude, der Freiflächen, der Wege und der sonstigen Anlagen.

Zur Unterhaltung gehört auch die Pflege von Gräbern im Auftrage und für Rechnung Dritter, soweit sie nicht durch private Gewerbebetriebe durchgeführt wird.

§ 5

Die Kosten der Unterhaltung sind durch eine Betriebsabrechnung zum Schluß eines jeden Kalenderjahres festzustellen. Der sich hierbei ergebende betriebswirtschaftliche Zuschuß wird auf die Gemeinde Altlünen und auf die Stadt Lünen nach einem Schlüssel aufgeteilt, der sich zur Hälfte aus dem Verhältnis der Einwohnerzahlen nach § 2 und zur anderen Hälfte aus der Zahl der in einem Kalenderjahr vorgenommenen Bestattungen jeder Gemeinde ergibt.

Zu den Kosten der Unterhaltung gehören auch die Kosten der Friedhofsverwaltung.

Die Gemeinde Altlünen kann zu Beginn eines jeden Rechnungsjahres von der Stadt Lünen einen Vorschuß auf die zu erwartenden Unterhaltungskosten fordern. Der Vorschuß wird nach dem Zuschußbedarf des abgelaufenen Rechnungsjahres bemessen. Die Stadt Lünen hat diesen Vorschuß, beginnend mit dem 1. Januar zum Beginn eines jeden Kalendervierteljahres, zu überweisen.

§ 6

Die Ausführung der Wettbewerbspläne und die spätere Gestaltung, insbesondere der Freiflächen, Anlagen und Gräber werden von beiden Gemeinden gemeinsam festgelegt und vom Amt Bork durchgeführt.

Für die Genehmigung der Grabsteine, Grabeinfassungen u. ä. ist das Amtsbauamt des Amtes Bork im Rahmen der Friedhofsordnung zuständig.

§ 7

Die Gemeinde Altlünen regelt die Benutzung des Kommunalfriedhofes durch eine besondere Friedhofsordnung in Form einer Satzung.

Die Gemeinde Altlünen erläßt auch die Gebührenordnung, und zwar nach den für die Friedhofsordnung geltenden Grundsätzen. Die Gebühren sind nur nach den Aufwendungen für das eigentliche Bestattungswesen, die sich nach der Betriebskostenrechnung gem. § 5 ergeben, zu bemessen.

Die Gemeinde Altlünen verpflichtet sich, diese Satzungen und Gebührenordnungen nur im gegenseitigen Einverständnis mit der Stadt Lünen zu erlassen, zu ändern oder aufzuheben.

§ 8

Für die Angelegenheiten des Kommunalfriedhofes wird ein Friedhofsausschuß gebildet, in den die Gemeinde Altlünen 4 Mitglieder und die Stadt Lünen 4 Mitglieder sowie die gleiche Anzahl von Stellvertretern entsenden. Der Friedhofsausschuß wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden. Der Vorsitz soll in zweijährigem Wechsel bei der Gemeinde Altlünen und der Stadt Lünen liegen.

Der Friedhofsausschuß soll insbesondere beratend mitwirken bei Erlaß und Änderung der Friedhofsordnung, der Gebührenordnung, dem Erwerb weiterer Grundstücke, allen baulichen Maßnahmen sowie bei Beschwerden von Bürgern aus beiden Gemeinden über Angelegenheiten des Kommunalfriedhofes.

Für die Ordnung in den Sitzungen gilt die Geschäftsordnung für die Gemeindevertretung Altlünen.

Zu den Sitzungen sollen Verwaltungsfachkräfte beider Gemeinden hinzugezogen werden.

§ 9

Die Stadt Lünen hat das Recht, durch ihr Rechnungsprüfungsamt die Betriebsrechnung über den Kommunalfriedhof und die dazugehörigen Unterlagen jederzeit einzusehen und hiervon Abschriften oder Auszüge anfertigen zu lassen. Der Schlußbericht des Rechnungsprüfungsamtes des Amtes Bork zur Rechnungslegung über die Haushaltungsansätze des Kommunalfriedhofes ist der Stadt Lünen abschriftlich zu übersenden.

§ 10

Die Veröffentlichung der Friedhofsordnung und der Gebührenordnung, etwaige Änderungen und Ergänzungen dieser Ordnungen sowie alle Bekanntmachungen, Hinweise und sonstige Nachrichten, die den Kommunalfriedhof betreffen, haben auch in den für die Stadt Lünen zugelassenen amtlichen Verkündungsblättern in der durch die Hauptsatzung der Stadt Lünen vorgeschriebenen Form zu erfolgen.

§ 11

Die Beteiligten können diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung nur aus wichtigem Grunde kündigen.

Wichtige Gründe sind nur: Die Zweckentfremdung des Friedhofes, die gräßliche Vernachlässigung der Bau- und Unterhaltungsverpflichtungen, ein Verstoß gegen die Be-

stimmungen des § 7 Absatz 3 sowie die Nichteinhaltung der Zahlungsverpflichtungen durch die Stadt Lünen, trotz Setzung einer angemessenen Nachfrist.

Die Kündigung ist unter Einhaltung einer Frist von 6 Monaten zum Schluß eines Kalenderjahres schriftlich zu erklären.

Nach der Kündigung soll die Auseinandersetzung in der Form erfolgen, daß jedem der Vertragspartner der Grundstücksanteil gemäß § 1 Abs. 1 Satz 3 als Alleineigentum zufällt.

Dieses Anteilsverhältnis ist der flächenmäßigen und wertmäßigen Aufteilung zugrunde zu legen. Die bereits belegten Flächen müssen in jedem Anteil angemessen enthalten sein. Kann das wertmäßige Anteilsverhältnis an der Grundfläche nicht eingehalten werden, ist der im Vorteil befindliche Vertragspartner verpflichtet, dem anderen Vertragspartner Wertausgleich zu leisten. Der Vertragspartner, dem die Grundfläche zugewiesen wird, auf der sich die nach § 4 dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zu erstellenden Gebäude befinden, soll Eigentümer dieser Gebäude einschließlich der Einrichtungen werden. Er hat dem anderen Vertragspartner nach dem Anteilsverhältnis gemäß § 1 Abs. 1 Satz 3 Wertausgleich zu leisten. Der Vertragspartner, der nicht Eigentümer wird, kann verlangen, daß ihm die Mitbenutzung der Gebäude und Einrichtungen gegen eine angemessene Entschädigung gestattet wird.

Das über das Grundvermögen einschließlich Gebäude und Einrichtungen hinausgehende Vermögen wird nach dem Verteilungsschlüssel des § 2 verteilt.

Jeder der Vertragspartner verpflichtet sich, auch nach der Auseinandersetzung alles zu unterlassen, was den anderen Partner in der weiteren Aufrechterhaltung des Friedhofes behindern oder stören würde. Die Vertragspartner verpflichten sich, auch weiterhin die Mitbenutzung verlegter Leitungen und sonstiger Versorgungseinrichtungen zu dulden. Auf Grund der Auseinandersetzung können von keinem Vertragspartner Umbettungen gefordert werden.

Das Auseinandersetzungsverfahren wird von dem nach § 12 dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zu bildenden Schiedsgericht durchgeführt. Das Schiedsgericht hat insbesondere die Grundflächen mit den aufstehenden Gebäuden und Einrichtungen sowie das übrige Vermögen zu bewerten,

die Grenzen für die Grundstücksteilung festzulegen, über die Angemessenheit der belegten Flächen in den Grundstücksanteilen zu entscheiden,

festzulegen, welche Grundstücksteile den Vertragspartnern zugewiesen werden, insbesondere, welcher Vertragspartner die Grundfläche mit den aufstehenden Gebäuden und Einrichtungen erhalten soll,

den Wertausgleich festzustellen, den die Vertragspartner zu leisten haben,

für beide Vertragspartner verbindliche Anordnungen zu treffen, die für jeden Vertragspartner die weitere Aufrechterhaltung und Betriebsfähigkeit des Friedhofes auch nach der Teilung gewährleisten und von jedem Vertragspartner ausgeführt oder geduldet werden müssen.

§ 12

Bei Streitigkeiten über Rechte und Verbindlichkeiten aus dieser Vereinbarung entscheidet ein Schiedsgericht. Das Schiedsgericht entscheidet auch, falls die Gemeindevertretung Altlünen und die Stadtvertretung Lünen in ihren Beschlüssen über die Ausführung der Wettbewerbspläne, die spätere Gestaltung, die Erweiterung und die Unterhaltung nicht übereinstimmen sollten.

Das Schiedsgericht wird aus 3 Mitgliedern zusammengesetzt. Je ein Mitglied wird von den Vertragspartnern benannt. Als Vorsitzender wird vom Innenminister des Landes Nordrhein-Westfalen ein Beamter seines Ministeriums, der die Befähigung zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienst besitzt, benannt.

Die Schiedssprüche sind nach § 1040 ZPO für alle Parteien verbindlich.

Über das Schiedsverfahren wird ein besonderer Vertrag gemäß § 1027 ZPO abgeschlossen.

§ 13

Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung tritt am Tage nach der Bekanntgabe im Veröffentlichungsblatt der Aufsichtsbehörde in Kraft.

Altlünen-Lünen, den 12. Dezember 1962

Für die Gemeinde Altlünen:

B e c k m a n n	S t e n n e r
Bürgermeister	A m t s d i r e k t o r

Für die Stadt Lünen:

D r . F a l k e n s t e i n	S c h n e i d e r
O b e r s t a d t d i r e k t o r	S t a d t b a u r a t

G e n e h m i g t

nach § 24 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit v. 26. April 1961 (GV. NW. S. 190 / SGV. NW. 202).

Düsseldorf, den 27. März 1963

Der Innenminister
des Landes Nordrhein-Westfalen

In Vertretung
des Staatssekretärs
M a u s

— MBl. NW. 1963 S. 393.

**Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises
der Zentralen Besoldungs- und Versorgungsstelle
im Geschäftsbereich des Innenministeriums NW.
(ZBVIM)**

Bek. d. Zentralen Besoldungs- und Versorgungsstelle im Geschäftsbereich d. Innenministeriums Nordrhein-Westfalen v. 20. 3. 1963 — 2138/02

Der Dienstausweis Nr. 296 des Regierungsangestellten Paul Maegner, wohnhaft in Düsseldorf, Loretto-

straße 12, ausgestellt am 15. 8. 1960 von der ZBVIM, ist in Verlust geraten.

Der Ausweis wird hiermit für ungültig erklärt. Sollte der Ausweis gefunden werden, wird gebeten, diesen der ZBVIM zuzuleiten.

— MBl. NW. 1963 S. 395.

Personalveränderung

E s i s t e r n a n n t w o r d e n : Kriminalhauptkommissar K.-H. Quabbeck zum Kriminalrat bei der Landespolizeibehörde Münster.

— MBl. NW. 1963 S. 395.

Notiz

**Erteilung des Exequaturs
an den Spanischen Generalkonsul,
Herrn Ramón Garcia-Trelles y Dominguez**

Düsseldorf, den 18. März 1963
1'5—447—5'62

Die Bundesregierung hat dem zum Spanischen Generalkonsul in Düsseldorf ernannten Herrn Ramón Garcia-Trelles y Dominguez am 2. März 1963 das Exequatur erteilt. Der Amtsbezirk des Generalkonsulats umfaßt das Land Nordrhein-Westfalen mit Ausnahme des Regierungsbezirks Münster.

Das dem früheren Konsul, Herrn Eduardo Garcia Ontiveros, am 22. Januar 1958 erteilte Exequatur ist erloschen.

— MBl. NW. 1963 S. 395.

Hinweise**Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen****Nr. 14 v. 25. 3. 1963**

(Einzelpreis dieser Nummer 1,50 DM zuzügl. Portoosten)

Glied.-Nr.	Datum	Seite	
2121	4. 3. 1963	Verordnung über den Handel mit Giften (Giftverordnung)	125
2121	8. 3. 1963	Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Handel mit giftigen Pflanzenschutzmitteln . . .	140

— MBl. NW. 1963 S. 396.

Nr. 15 v. 29. 3. 1963

(Einzelpreis dieser Nummer 1,— DM zuzügl. Portoosten)

Glied.-Nr.	Datum	Seite	
1001	12. 3. 1963	Entscheidung des Verfassungsgerichtshofs des Landes Nordrhein-Westfalen über die Verfassungsmäßigkeit des § 23 Absatz 1c des Schulverwaltungsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen vom 23. Februar 1963	146
20301	19. 3. 1963	Erste Verordnung zur Änderung der Laufbahnverordnung	146
2036	8. 3. 1963	Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts über die Verfassungsmäßigkeit des Änderungs- und Anpassungsgesetzes vom 11. Dezember 1962	146
213	9. 3. 1963	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Aufwandsentschädigung und die Reisekostenpauschale der Kreisbrandmeister und der Bezirksbrandmeister	146
67	28. 2. 1963	Dritte Verordnung über die Zuständigkeit von Behörden zur Abgeltung von Besatzungsschäden	147
	19. 3. 1963	Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes Nordrhein-Westfalen für das Rechnungsjahr 1963 (Haushaltsgesetz 1963)	148
	19. 3. 1963	Gesetz zur Regelung des Finanz- und Lastenausgleichs mit den Gemeinden und Gemeindeverbänden für das Rechnungsjahr 1963	152
	5. 3. 1963	Nachtrag zur Genehmigung des Regierungspräsidenten in Aachen vom 8. Januar 1908 — Amtsblatt der Kgl. Regierung zu Aachen vom 9. Januar 1908 — über das Recht zum Bau und Betrieb der Kleinbahn des Kreises Düren	156
		Anzeige des Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen.	
	4. 3. 1963	Betrifft: Anordnung über die Feststellung der Zulässigkeit der Enteignung für die Umlegung der Gasleitung von Alkenessen nach Solingen, die Umlegung der Abzweigleitung Remscheid-Lüttringhausen und Bau einer Verbindungsleitung im Stadtkreis Remscheid	157
		Berichtigung der Bekanntmachung des Staatsvertrages zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Lande Nordrhein-Westfalen über die Zahlung eines Beitrages zum Ausgleich des Bundeshaushalts 1962 vom 20. Februar 1963 (GV. NW. S. 120).	157

— MBl. NW. 1963 S. 396.

Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen**Nr. 7 v. 1. 4. 1963**

(Einzelpreis dieser Nummer 0.60 DM zuzügl. Portokosten)

Seite	Seite
Allgemeine Verfügungen	
Aenderung der Höchstbeträge für laufende Unterstützungen nach den Unterstützungsgrundsätzen vom 27. Februar 1943	77
Umstellung des Handelsregisters auf die Karteiform	77
Hinweise auf Rundverfügungen	78
Personalnachrichten	78
Gesetzgebungsübersicht	80
Rechtsprechung	
Freiwillige Gerichtsbarkeit	
1. BGB §§ 1634, 1627. — Auch bei bestehender Ehe kann rechtliche Grundlage für eine vormundschaftsgerichtliche Verkehrsregelung nur § 1634 BGB sein. OLG Hamm vom 7. Januar 1963 — 15 W 537/62	80
2. JWG a. F. § 65 VI; JWG n. F. § 65 IV, III S 2, I S. 2. — In Fürsorgeerziehungsverfahren, in denen die erinstanzliche Entscheidung vor dem 1. Juli 1962 ergangen ist, beurteilt sich die Beschwerdeberechtigung der nicht personensorgeberechtigten Eltern auch dann nach der alten Fassung des JWG, wenn das Rechtsmittel erst nach dem 1. Juli 1962 eingelebt ist. OLG Hamm vom 23. Oktober 1962 — 15 W 421/62	80
3. FGG § 13; ZPO § 322; BGB § 167. — Stellt der VdK für eine Kriegshinterbliebene einen Antrag auf gerichtliche Entscheidung beim Landwirtschaftsgericht unter Nachreicherung einer Vollmacht, die sich formalmäßig auf Versorgungs- und Sozialversicherungsangelegenheiten bezieht, so wahrt dieser Antrag die Antragsfrist. OLG Köln vom 8. Juni 1962 — 2 WlW 24/62	80
Strafrecht	
1. StGB § 327; Bundesseuchengesetz §§ 37, 69 I Ziff. 10; StPO § 260 III. — Wer die Maßregeln verletzt, die zum Zwecke der Absonderung von Seuchenkranken in einem (behelfsmäßigen) Krankenhaus getroffen worden sind, um von außen als Besucher in die Nähe eines Kranken zu gelangen, macht sich nicht eines Vergehens nach § 327 StGB, sondern einer Ordnungswidrigkeit nach § 69 I Nr. 10 des Bundesseuchengesetzes schuldig. — Wenn ein Straftatbestand bereits zur Zeit der Begehung der Tat durch einen Bußgeldtatbestand abgelöst war, so ist das gleichwohl eingeleitete Strafverfahren wegen des Verfahrenshindernisses der mangelnden sachlichen Zuständigkeit einzustellen. OLG Köln vom 13. November 1962 — Ss 326/62	81
2. StGB §§ 67, 68; StPO § 413. — Die Weisung des Richters an die Kanzlei, nach der üblichen Polizeianzeige eine gerichtliche Strafverfügung nach Formblatt mit einer bestimmten Strafe zu fertigen, unterbricht die Verjährung auch dann nicht, wenn der Richter gleichzeitig verfügt, daß Nachricht an das Kraftfahrtbundesamt zu unterbleiben oder zu erfolgen hat und er später den ihm vorgelegten Entwurf der Strafverfügung unter dem Datum sei-	81
ner Weisungsverfügung unterschreibt. OLG Hamm vom 9. November 1962 — 3 Ss 1034/62	82
3. StGB § 68. — Die Verjährung wird auch dann unterbrochen, wenn bei einer Revision der Staatsanwaltschaft, die diese schon bei der Einlegung formell ausreichend begründet hat, die Akten nach Ablauf der Revisionsbegründungsfrist mit einem als Revisionsbegründung nicht mehr fristgemäßem „Nachtrag zur Revisionsbegründung“ an den Ersterichter gelangen, und wenn dieser verfügt, daß die Akten „nach Kenntnisnahme“ an die Staatsanwaltschaft zurückzuleiten seien. OLG Köln vom 25. September 1962 — Ss 240/62	83
4. StVO § 16 I Nr. 5. — Ist der private Hausvorplatz zulässigerweise in voller Breite als Privatparkplatz eingerichtet, so ist die Fahrbahn vor dem Hause nicht ohne weiteres in voller Breite Parkverbotszone nach § 16 I Nr. 5 StVO, sondern nur in dem Stück, in dem sie als „Ein- und Ausfahrt“ zum Parkplatz nötig und kennlich ist. OLG Köln vom 11. Dezember 1962 — Ss 303/62	84
5. StVO § 17. — Wer von einem Passanten aus einer Ausfahrt in die Straße eingewiesen wird, muß sich darauf einstellen, sofort reagieren zu können, sobald er Sichtmöglichkeit erhält. OLG Köln vom 13. November 1962 — Ss 316/62	85
6. Ladenschlußgesetz §§ 7, 20. — Das Auslegen von Blumen auf einen Verkaufstisch zur Selbstbedienung während der Ladenschlußzeiten versößt gegen § 20 LSG und ist einem durch § 7 LSG erlaubten Verkauf durch Warenautomaten nicht gleichzusetzen. OLG Düsseldorf vom 5. Oktober 1962 — 1 Ws (B) 368/62	86
7. StPO §§ 62, 64, 337. — Unterbleiben versehentlich sowohl die Beschußfassung über die Vereidigung eines Zeugen als auch dessen beabsichtigte Vereidigung, so kann der darin liegende Verfahrensmangel in der Regel nicht deshalb als geheilt angesehen werden, weil das Gericht in der Beratung und in der Urteilsbegründung von einer eidlichen Aussage ausgegangen ist. OLG Hamm vom 7. Dezember 1962 — 3 Vs 3/62	87
8. StPO § 172 III Satz 1. — Für die in § 172 III StPO geforderten Tatsachenangaben ist die Bezugnahme auf die Akten der Staatsanwaltschaft oder auf andere, dem Antrag nicht als Anlagen beigelegte Schriftstücke nicht zulässig, selbst wenn diese von demselben Rechtsanwalt herrühren, der den Antrag unterzeichnet hat. OLG Hamm vom 12. November 1962 — 3 Ws 349/62	87
Öffentliches Recht	
VwVG NW § 65; ZPO § 908; VwGO § 167 I. — Für den Erlaß des Haftbefehls zur Vollstreckung der vom Verwaltungsgericht angeordneten Ersatzzwangshaft sind im Lande Nordrhein-Westfalen die Verwaltungsgerichte zuständig. OVG Münster vom 17. Dezember 1962 — II B 731/62	87
Aus der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts	88
— MBl. NW. 1963 S. 397.	

Nachrichten aus dem Landtag Nordrhein-Westfalen**Gesetzentwürfe, Anträge und Interpellationen**

— Neueingänge —

Drucksache
Nr.**Regierungsvorlage**

Entwurf eines Gesetzes über Befreiung des Grunderwerbs zu gemeinnützigen und mildtätigen Zwecken von der Grunderwerbsteuer (GrEStGemG)

98

Die Veröffentlichungen des Landtags sind fortlaufend und einzeln beim Landtag Nordrhein-Westfalen — Archiv — Düsseldorf, Postfach 5007, Telefon 10 22, zu beziehen.

— MBl. NW. 1963 S. 398.

Einzelpreis dieser Nummer 1,40 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,25 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein, Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Mannesmannufer 1 a. Druck: A. Bagel, Düsseldorf,
Vertrieb: August Bagel Verlag Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post.
Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert.
Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 12,— DM, Ausgabe B 13,20 DM.